

### Gemüse- und Futtermittelaubau.

#### Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen.

Das Landwirtschaftsministerium veröffentlicht in der heutigen Wiener Zeitung eine Verordnung, in der die Verwendung von Baustellen zur Gewinnung von Nahrungs- und Futterpflanzen angeordnet wird. Die Verordnung, die am 3. d. in Kraft tritt, sieht strenge Bestrafung für alle Übertretungen vor und bestimmt, daß die Verbauung bestimmter Grundstücke, die anbaufähig sind, vom Grundeigentümer mit Pflanzen zu bebauen sind, die der menschlichen oder tierischen Ernährung dienen.

Die Verordnung besagt in ihren Einzelheiten folgendes:

#### Anbaurecht der Gemeinden und dritter Personen.

Baustellen, die im Jahre 1917 mit Nahrungs- oder Futterpflanzen nicht angebaut wurden, obwohl sie für den Anbau geeignet sind oder deren Anbau im Jahre 1917 durch die Gemeinde besorgt wurde, können von der Gemeinde, in deren Gebiet sie gelegen sind, bis auf weiteres zum Anbau von Pflanzen verwendet werden. Desgleichen können Baustellen, deren Anbau im Jahre 1917 zufolge Zuweisung der politischen Bezirksbehörde durch dritte Personen besorgt wurde, von diesen bis auf weiteres zum Anbau von Pflanzen der erwähnten Art verwendet werden. Baustellen, hinsichtlich deren die Gemeinde von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, können von der politischen Bezirksbehörde bis auf weiteres Nachbargemeinden oder dritten Personen zur Verbauung zugewiesen werden.

#### Verwendung der Baustellen.

Wenn der Grundeigentümer bis 10. d. der Gemeinde angezeigt und glaubhaft macht, daß der Grund innerhalb eines Jahres der Verbauung zugeführt oder sonst auf eine Art verwendet werden wird, die einen Anbau von Nahrungs- oder Futterpflanzen ausschließt, so hat die politische Bezirksbehörde zu entscheiden, ob und für welchen Zeitraum ein Anbau durch die Gemeinde oder dritte Personen zulässig ist. Bei Baustellen, die nicht durch Verbauung, sondern auf andere Art verwendet werden sollen, ist hierbei insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die in Aussicht genommene Verwendung in höherem Maße im öffentlichen Interesse gelegen ist als die Verwendung zum Anbau von Nahrungs- und Futterpflanzen. Baustellen, auf denen bis zum 16. April des laufenden Wirtschaftsjahres durch den Grundeigentümer selbst oder von demjenigen, dem diese Grundstücke von der politischen Bezirksbehörde zum Anbau zugewiesen wurden, keine vorbereitenden Arbeiten für den Anbau vorgenommen wurden, können von der politischen Bezirksbehörde bis auf weiteres dritten Personen zur Verbauung zugewiesen werden. Es ist verboten, Grundstücke, deren Verbauung die politische Bezirksbehörde dritten Personen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet hat, gegen Entgelt zur Benützung weiter zu überlassen.

#### Beginn der Verbauung.

Die Erntekommissionen haben dahin zu wirken, daß alle anbaufähigen Baustellen vom Grundeigentümer nach Möglichkeit mit Nahrungs- oder Futterpflanzen bebaut werden. Wenn eine Baustelle von der Gemeinde zum Anbau übernommen oder einem dritten zugewiesen wurde, so ist, und zwar nach Weisung und unter Ueberwachung der Erntekommission, womöglich schon im Herbst mit dem Umbau zu beginnen und in der Folge rechtzeitig der Anbau vorzunehmen.

#### Rechte des Bauers.

Der Bauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung des Grundes erforderlichen Maßnahmen treffen. Es steht ihm das Recht des Zuganges und der Zufahrt über fremde Privatwege zu. Zugang und Zufahrt über fremde Grundstücke für Zwecke der Bewirtschaftung sind dem Bauer insoweit gestattet, als dies ohne erheblichen Nachteil für den fremden Besitz möglich ist. Dagegen dürfen durch die Bewirtschaftung des Grundes bestehende Wegerechte nicht beeinträchtigt werden. Der aus der Verbauung erzielte Ertrag des Grundstückes gehört dem Bauer. Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf den Ertrag. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Bauer steht ihm nur insoweit zu, als jenem bei der Ausübung des Bauerechtes ein Verschulden zur Last fällt.